

Teilnahmebeitragsregelung

für die Kindertagesstätten
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands
Elmshorn

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Elmshorn

Nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) und § 12 der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbands Elmshorn wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinerverbandsausschuss des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbands Elmshorn vom 14.04.2008 folgende Teilnahmebeitragsregelung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 KiTaG und nach Maßgabe dieser Teilnahmebeitragsordnung zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätten oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsteilnahmebeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsteilnahmebeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist der Teilnahmebeitrag sofort fällig.
Für diejenigen, die am Einzugverfahren teilnehmen, werden die jeweiligen Teilnahmebeiträge ebenfalls am fünften eines jeden Monats abgebucht. Die zur Abbuchung erteilte Einzugsermächtigung gilt dabei mit den jeweils gültigen Teilnahmebeiträgen auch für jedes weitere Kindergartenjahr, in dem das Kind in der Kindertagesstätte betreut wird. Es ist darum nicht erforderlich, jeweils eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.
Bankgebühren, die dadurch entstehen, dass Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren nicht eingelöst werden, hat der Teilnahmebeitragsschuldner zu erstatten.
- (3) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als einem Monat unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Die Teilnahmebeiträge werden für das gesamte Kalenderjahr errechnet und sind in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Deshalb sind die Betriebsferien der Kindertagesstätten grundsätzlich kein Grund für Rückerstattungen von Teilnahmebeiträgen.
- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn

im Kindergarten und Hort für

- a) die Ganztagsbetreuung (5x8 Std. und mehr pro Woche) € 274,00
- b) die Ganztagsbetreuung (5x6 Std. pro Woche) € 203,00
- c) die Halbtagsbetreuung (5x4,5 Std. pro Woche) € 153,50
- d) die Halbtagsbetreuung (5x4 Std. pro Woche) € 137,00
- e) die Halbtagsbetreuung (5x3,5 Std. pro Woche) € 120,50

in der Krippe für

- a) die Ganztagsbetreuung (5x8 Std. und mehr pro Woche) € 411,00
- b) die Ganztagsbetreuung (5x6 Std. pro Woche) € 305,50

in kindergartenähnlichen Einrichtungen für

- a) die Halbtagsbetreuung (3x4 Std. pro Woche) € 72,00

(3) Für die Inanspruchnahme des Früh- oder Spätdienstes wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt für jede angefangene halbe Stunde je Dienst und Monat

- a) im Kindergarten und Hort € 16,50
- b) in der Krippe € 25,00

(4) Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist neben dem Teilbetrag nach Abs. 3 ein Aufwandsersatz (Essengeld) zu entrichten. Es beträgt monatlich

€ 31,00

Nimmt ein Kind nur gelegentlich in Ausnahmefällen an der Gemeinschaftsverpflegung teil, so wird täglich ein Essengeld in Höhe von € 2,00 erhoben.

§ 4

Ermäßigung des Teilnahmebeitrags

(1) Über Ermäßigungen des Teilnahmebeitrages entscheidet im Einzelfall der Träger.

(2) Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß § 90 Abs. 3 und 4 KJHG und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 5 KiTaG einen schriftlichen Antrag auf Ermäßigung beim zuständigen Sozialamt stellen. Der Träger der Einrichtung bescheinigt dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und/oder dem zuständigen Sozialamt die Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Teilnahmebeitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen.

(3) Bei der Ermittlung einer Ermäßigung des Teilnahmebeitrags (Sozialstaffel) gelten die Regelungen des Kreises Pinneberg und/oder der Stadt Elmshorn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gem. § 7 der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Elmshorn.

§ 6

Schuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§7

Inkrafttreten

Die vorstehende Teilnahmebeitragsordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie wurde vom Kirchengemeindeverbandsausschuss beschlossen am 11.05.2009, ausgehängt in den Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Elmshorn in der Zeit vom 01.06.2009 bis zum 01.07.2009.

Die bisher bestehende Teilnahmebeitragsregelung für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Elmshorn verliert damit ihre Gültigkeit.



gez. Pastor Burkhard Friedrich
Vorsitzender des KGVA

Pastor Ralf Pehmöller
Geschäftsführer des KGV-E

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn

Herausgeber und Träger der Einrichtungen

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn
Kirchenstraße 3
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 - 29848
Fax: 04121 - 29864
Mail: kgv-elmshorn@kirchenkreis-rantzau.de

Einrichtungen:

Ev. Kindertagesstätte Rethfelder Ring
Rethfelder Ring 2
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 - 72778

Ev. Kindertagesstätte Parkweg
Parkweg 2
25336 Elmshorn
Tel.: 04121 - 93040

Ev. Kindertagesstätte Memeler Straße
Memeler Straße 36
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 - 83292

Ev. Kindertagesstätte St. Nikolai
Kirchenstraße 38
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 - 22864

Ev. Kindertagesstätte Stiftskirche
Fritz-Reuter-Straße 25
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 - 88140